

Gesetz

vom 16. März 2010

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung, LGBL 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 79 Abs. 2

2) Ist dem Rentenberechtigten für diese Angelegenheit ein Sachwalter
bestellt, so wird die Rente dem Sachwalter oder einer von diesem be-
zeichneten Person ausbezahlt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2009 und 10/2010

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2010 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef